

UMK Ad-hoc-Arbeitskreis

**Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur
Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie**

Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises

Stand: 07.10.2013

Mitglieder des Ad-hoc-Arbeitskreises

„Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“:

Dr. Andreas Wasielewski (Vorsitzender)	LAI	Schleswig - Holstein
Hans-Peter Ewens (Vorsitzender)	LAI	BMU
Dr. Christoph Schmidt-Eriksen	LAI	Niedersachsen
Dr. Jens Martin König	LAI	Hessen
Gabriele Markmann-Werner	LAI	Niedersachsen
Wolfgang Neuhaus	LAI	Nordrhein - Westfalen
Dr. Michael Herr	LAI	Baden-Württemberg
Dr. Siegfried Waskow	LAI	BMU
Roland Kübitz-Schwind	LAGA	Schleswig - Holstein
Jörn Fröhlich	LABO	Schleswig - Holstein
Silvia Strecker	LABO	Nordrhein - Westfalen
Claudia Fritsch	LAWA	Sachsen
Günther Siegert	LAWA	Hessen
Johannes Bischof	LAWA	Thüringen

Inhaltsverzeichnis

Mitglieder des Ad-hoc-Arbeitskreises	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	6
2 Arbeitsauftrag	6
3 BImSchG , WHG, KrWG	7
3.1 Erläuterung Begriffe	7
3.1.1 Emissionswerte	7
3.1.2 Emissionsbandbreite.....	7
3.1.3 Genehmigungsanforderungen.....	8
3.1.4 Gefährliche Stoffe.....	9
3.1.5 Zukunftstechniken	9
3.2 Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen)	9
3.3 Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes (VO'en, TA Luft) an BVT-Schlussfolgerungen	9
3.3.1 Anpassung immissionsschutzrechtlicher Verordnungen (§ 7 Absatz 1a BImSchG)	10
3.3.2 Anpassung der TA-Luft (§ 48 Absatz 1a iVm §§ 12 Absatz 1a und 17 Absatz 2a BImSchG)	10
3.3.3 Ausnahmen	11
3.3.4 Anpassung der Abwasserverordnung	11
3.4 Abweichung vom Stand der Technik.....	11
3.4.1 Allgemeines.....	11
3.4.2 Abweichung vom Stand der Technik wegen besonderer technischer Merkmale	
11	
3.4.3 Sonderregelung für Zukunftstechnologien.....	13
3.4.4 Folgen bei Nutzung einer Abweichungsmöglichkeit.....	14
3.5 Überwachung.....	14

3.5.1	Anforderungen an die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungsanforderungen (§ 52 Absatz 1 BImSchG)	14
3.5.2	Anforderungen an Überwachungspläne und Überwachungsprogramme (§ 52 Absatz 1b BImSchG und § 52a BImSchG).....	16
3.6	<i>Einbindung von Sachverständigen in der Überwachung von VAWS-Anlagen</i> ...	20
3.7	<i>Informationspflichten Veröffentlichung</i>	20
3.8	<i>Auskunftspflichten der Betreiber</i>	21
3.8.1	Neue Pflichten.....	21
3.8.2	Vollzug.....	24
3.9	<i>Übergangsvorschrift</i>	25
3.9.1	§ 67 Absatz 5 BImSchG	25
3.9.2	§ 25 Absatz 2 der 9. BImSchV	25
3.9.3	§ 107 WHG	26
3.9.4	§ 17 IZÜV	26
3.10	Rückführungspflicht.....	26
4	1. Artikelverordnung.....	27
4.1	<i>4. BImSchV</i>	27
4.1.1	Zum Regelungsteil der 4. BImSchV	27
4.1.2	Zu den Anhängen der 4. BImSchV.....	27
4.2	<i>9. BImSchV</i>	30
4.3	<i>IZÜV</i>	30
5	Besondere wasserrechtliche Fragestellungen	32
6	Deponieverordnung.....	33
6.1	<i>Grundsätzliches</i>	33
6.2	<i>Unterrichtungspflichten</i>	34
6.3	<i>Öffentliche Bekanntmachungen</i>	34
6.4	<i>Beachtung des Standes der Technik</i>	35
6.5	<i>Überwachungspläne und -programme</i>	35
6.6	<i>Überwachungsberichte</i>	36

Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser37

1 Einleitung

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wurde am 2. Mai 2013 abschließend in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung besteht aus drei Rechtsakten; dem Umsetzungsgesetz u.a. zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), einer Verordnung ohne Zustimmung des Bundestages u.a. zur Änderung der 4. BImSchV, zur Einführung einer Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) und zum Erlass einer Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), sowie einer Verordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedurfte zum Erlass einer neuen 13. BImSchV und 17. BImSchV, sowie zur Änderung der 2. BImSchV, 25. BImSchV und 31. BImSchV.

2 Arbeitsauftrag

Die 77. UMK hatte auf ihrer Sitzung unter TOP 34 Ziffer 1 die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der innerstaatlichen Umsetzungsregelungen der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) unter Beteiligung der LABO, LAWA und der LAGA im Rahmen von deren fachlicher Betroffenheit beschlossen. Die UMK hat der Einrichtung einer entsprechenden AG der LABO zur Erarbeitung einer Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nach Art. 22 der IE-RL unter Beteiligung von Vertretern der LAWA zugestimmt.

Die LAI hat auf ihrer 123. Sitzung die Einrichtung der Ad-hoc-AG unter Vorsitz der Ausschussvorsitzenden des AISV und RUV vorgenommen. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der LAI hat zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der IE-RL am 29.05.2012 ihre Arbeit aufgenommen. Die AG besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der LAWA, LAGA, LABO und der LAI.

Die Vollzugshilfe ist modular aufgebaut. Prioritäre Fragestellungen werden vorgezogen und möglichst frühzeitig den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt. Prioritär sind dabei Fragen, die sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Umsetzungsregelungen bereits im Vollzug stellen. Eine Fortschreibung und Ergänzung des Berichtes ist vorgesehen, dies gilt insbesondere für die wasserrechtlichen Fragestellungen.

Die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ist ein separater Bestandteil dieser Arbeitshilfe (Anhang 1) für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL.

3 BImSchG , WHG, KrWG

3.1 Erläuterung Begriffe

3.1.1 Emissionswerte

Der Begriff „Emissionswert“ wird im Kontext des Gesetzes und des untergesetzlichen Regelwerkes in zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet:

1. Unter Emissionswert (der Begriff findet Verwendung in § 3 Absätze 6a, 6b, 6c und 6d sowie § 52a Absatz 2 Nr. 1 BImSchG und in § 54 Absätze 3 bis 6 WHG) ist die ermittelte tatsächliche Masse oder Konzentration eines während des Betriebs (ex post) einer Anlage in einem vorgegebenen Zeitraum freigesetzten Stoffes (**Betriebswert**) zu verstehen.
2. Abweichend dazu, steht die Verwendung des Begriffs in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften. Hier handelt es sich um eine Vorgabe an die Behörde vor Aufnahme des Betriebs (ex ante) zu in der Genehmigung festzulegenden Emissionsbegrenzungen, vergleichbar der Verwendung der Begriffe „Emissionsgrenzwert“ in § 7 Absatz 1a und „Emissionsbegrenzung“ in § 17 Absatz 2b BImSchG.

In diesem Sinne wird der Begriff auch verwandt in § 12 Absatz 1a, § 31 Absatz 1 Satz 3 und § 48 Absatz 1a und 1b BImSchG in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften.

3.1.2 Emissionsbandbreite

Die Emissionsbandbreite stellt den Bereich der Emissionswerte im Sinne der Ziffer 3.1.1 dar, die

- unter normalen Betriebsbedingungen und
- unter Verwendung der besten verfügbaren Techniken

erzielt werden können.

In diesem Sinne ist der Begriff definiert in § 3 Absatz 6c BImSchG und § 54 Absatz 5 WHG und findet Anwendung in § 7 Absätze 1a und 1b, § 12 Absätze 1a und 1b, § 17 Absatz 2b, § 31 Absatz 1 Satz 3, § 48 Absätze 1a und 1b sowie § 52 Absatz 1a BImSchG und § 57 Absatz 3 WHG.

3.1.3 Genehmigungsanforderungen¹

3.1.3.1 Verwendung des Begriffs in den Umsetzungsregelungen

Der Begriff der **Genehmigungsanforderungen** wird im Zuge der Umsetzung der IE-RL mehrfach an maßgeblichen Stellen vor allem bei den Überwachungsvorschriften und bei den Auskunftspflichten der Betreiber im Immissionsschutzrecht verwendet.

- So gehören nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BImSchG die Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der „Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ BImSchG zu überprüfen, zu den auskunftspflichtigen Angaben des Betreibers.
- Nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 BImSchG muss binnen 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen sichergestellt werden, dass die betreffende Anlage die „Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ BImSchG einhält.
- § 52a Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG macht u.a. die „bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ BImSchG zu einem der Kriterien der Risikobewertung der Überwachungsprogramme.
- Im Überwachungsbericht nach § 52a Absatz 5 Satz 1 BImSchG sind die relevanten Feststellungen über die Einhaltung der „Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ BImSchG aufzunehmen.
- § 13 Abs. 4 Nr. 3 Deponieverordnung (DepV) spricht von „Anforderungen der Deponiezulassung“, § 22 a Abs. 2 Nr. 3 der DepV - insoweit abweichend - von der bisherigen Einhaltung der „Zulassungsanforderungen“.
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 der IZÜV spricht von der bisherigen Einhaltung der „Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen“.

3.1.3.2 Begriffsbestimmung

Unter „**Genehmigungsanforderungen** nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG“ sind die vom Betreiber einzuhaltenden, ihm in Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen vorgegebenen Konkretisierungen der öffentlich-rechtlichen Grundpflichten aus § 5 BImSchG zu verstehen. Damit sind alle Anforderungen gemeint, die dem Betreiber durch Verwaltungsakt oder durch gesetzliche Regelungen vorgegeben sind.

Klarzustellen ist, dass mit den **Genehmigungsanforderungen**² nicht nur Auflagen als Nebenbestimmungen zur Genehmigung im Sinne von § 36 Abs. 2 VwVfG, § 12 BImSchG gemeint sind, sondern auch Anforderungen an den Genehmigungsbescheid. Somit meint das Gesetz mit „Genehmigungsanforderungen“ nicht nur Anforderungen des Genehmigungsbescheids, sondern auch Anforderungen an den Genehmigungsbescheid.

Zu den einzuhaltenden **Genehmigungsanforderungen** können nach deutschem Recht auch entsprechende **nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 oder 4 BImSchG**

¹ Die IE-RL spricht hier durchgängig von „Genehmigungsauflagen“

² Begriff aus dem nationalen Umsetzungsrecht, die deutsche Fassung der IE-RL spricht hier von Genehmigungsauflagen.

gehören. Denn diese bestimmen den einzuhaltenden Umfang der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, ebenso und mit gleicher Wirksamkeit wie die Neben- und Inhaltsbestimmungen des Genehmigungsbescheides.

Erfasst werden aber nur Genehmigungsanforderungen im Anwendungsbereich des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.

3.1.4 Gefährliche Stoffe

Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.

Für Abwasser erfolgen noch Ergänzungen.

3.1.5 Zukunftstechniken

Der Begriff der „Zukunftstechniken“ ist im Rahmen der Umsetzung der IE-RL in § 3 Abs. 6e BImSchG aufgenommen worden. Dort sind Zukunftstechniken im Sinne des BImSchG definiert als *„neue Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik“*. Für Anlagen in denen Zukunftstechniken Anwendung finden, sind Sonderregelungen vorgesehen, siehe hierzu 3.4.3.

3.2 Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen)

Ergänzung folgt

3.3 Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes (VO'en, TA Luft) an BVT-Schlussfolgerungen

Die mit der IE-RL vorgesehene verstärkte Berücksichtigung europäischer Emissionsstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten wird zu einem höheren Anpassungsbedarf im deutschen untergesetzlichen Regelwerk führen als bisher. Das Umsetzungsgesetz enthält dafür in § 7 Absatz 1a und § 48 Absatz 1a i.V.m. §§ 12 Absatz 1a und 17 Absatz 2a BImSchG, sowie in § 57 Absatz 3 WHG die erforderlichen gesetzlichen Regelungen. Für den Vollzug bleibt es im Ergebnis dabei, dass im Rahmen der konkreten Genehmigung bei Festlegung eines Emissionsgrenzwerts im Einzelfall die BVT-Schlussfolgerungen auch praktisch nicht unmittelbar heranzuziehen sind, sondern die zu

ihrer Umsetzung erfolgten Regelungen.(siehe dazu 3.3.2 und den nur theoretischen Fall einer Einzelanlage nach 3.3.3).

3.3.1 Anpassung immissionsschutzrechtlicher Verordnungen (§ 7 Absatz 1a BImSchG)

Nach § 7 Absatz 1a BImSchG hat der Ordnungsgeber nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zu prüfen, ob die insoweit geltenden immissionsschutzrechtlichen Verordnungen, beispielsweise die 13. oder 17. BImSchV, den europäischen Anforderungen entsprechen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die entsprechende Verordnung unverzüglich an die neuen Anforderungen anzupassen. Werden von der jeweiligen Verordnung auch bestehende Anlagen erfasst, ist die Anpassung spätestens innerhalb eines Jahres abzuschließen (§ 7 Absatz 1a Satz 2 BImSchG).

Bis zur Anpassung der Verordnung sind vom Vollzug die bestehenden Emissionsgrenzwerte der jeweiligen Verordnung anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/10486, S. 40). Eine direkte Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt nicht; d.h., die zuständige Behörde ist nicht befugt, Emissionsbegrenzungen anhand der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Je nach Fortschritt des Verfahrens zur Anpassung der betroffenen Verordnung (frühestens nach Kabinettsbeschluss), soll die zuständige Behörde gegenüber dem Antragsteller auf die Berücksichtigung der neu zu erwartenden Emissionsbegrenzungen schon im Genehmigungsantrag hinwirken; auf die Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 6 BImSchG ist hinzuweisen.

3.3.2 Anpassung der TA-Luft (§ 48 Absatz 1a i.V.m. §§ 12 Absatz 1a und 17 Absatz 2a BImSchG)

Das Immissionsschutzrecht sieht für eine punktuelle Aufhebung der Bindungswirkung der TA Luft aus Anlass neuer BVT-Schlussfolgerungen folgendes Verfahren vor, um einen bundesweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten:

Nach § 48a Absatz 1 Satz 2 BImSchG prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt. Im Vorfeld dazu läuft das Verfahren im Ausschuss nach Nummer 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft (sog. TALA; vgl. Beschluss der 121. LAI vom 2./3. März 2011). Mit der Bekanntmachung des BMU sind von der zuständigen Behörde die in der TA Luft enthaltenen jeweiligen Anforderungen nicht mehr anzuwenden. Bis zu einer entsprechenden Änderung der TA Luft sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1a BImSchG) oder bei bestehenden Anlagen entsprechende nachträgliche Anordnungen (§ 17 Absatz 2a BImSchG) zu treffen, um die maßgeblichen Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten. Dabei ist die jeweilige von der UMK beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“, die parallel zur Entscheidung des BMU zur Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik erarbeitet wird, zu

berücksichtigen. Die „LAI Vollzugsempfehlung“ enthält diejenigen Emissionswerte, die den Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen entsprechen.

Bis zu einer Änderung der TA Luft bzw. der Bekanntmachung des BMU im Bundesanzeiger sind vom Vollzug die bestehenden Emissionswerte der TA Luft anzuwenden. Eine direkte Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt nicht (zum atypischen Fall siehe 3.3.3). Je nach Fortschritt des Verfahrens zur Anpassung der TA Luft (frühestens nach LAI-Beschluss der o.a. „LAI Vollzugsempfehlung“), soll die zuständige Behörde gegenüber dem Antragsteller auf die Aufnahme der neuen Emissionsbegrenzungen in den Genehmigungsantrag hinwirken; auf die Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 6 BImSchG ist hinzuweisen.

3.3.3 Ausnahmen

Soweit eine Anlage nicht in den Anwendungsbereich einer Verordnung im Sinne von Ziffer 3.3.1 und nicht in den Anwendungsbereich der TA Luft fällt, sondern eine Einzelanlage nach Nummer 5.1.1 Absatz 6 der TA Luft darstellt, hat die zuständige Behörde ausnahmsweise im Genehmigungsverfahren eigenständig die erforderlichen Emissionsbegrenzungen festzulegen (§§ 12 Absatz 1a, 17 Absatz 2a BImSchG).

3.3.4 Anpassung der Abwasserverordnung

Ergänzung folgt

3.4 *Abweichung vom Stand der Technik*

3.4.1 Allgemeines

Die Möglichkeit, in besonderen Fällen Abweichungen von den europaweit geltenden Emissionsbandbreiten für Industrieanlagen zu gewähren, wurde durch § 7 Abs. 1b BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG, § 17 Abs. 2b BImSchG und § 48 Abs. 1b BImSchG und § 57 Abs. 3 WHG in das deutsche Recht umgesetzt. Gemeinsam haben diese – teils wortgleichen – Vorschriften, dass sie Abweichungen vorrangig mit Blick auf technische Besonderheiten der jeweiligen Anlage ermöglichen.

3.4.2 Abweichung vom Stand der Technik wegen besonderer technischer Merkmale

3.4.2.1 § 7 Abs. 1b BImSchG

Werden für Anlagen im Sinne der IE-RL Emissionsgrenzwerte auf dem Ordnungswege festgelegt, eröffnet § 7 Abs. 1b BImSchG zwei Wege, um von diesen Vorgaben wiederum abweichen zu können:

Zunächst wird der Verordnungsgeber selbst durch § 7 Abs. 1b Nr. 1 a) BImSchG ermächtigt, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzusetzen, wenn die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart unverhältnismäßig wäre und dies auch begründet wird. Der Verordnungsgeber erhält damit die Möglichkeit, auf technische Besonderheiten bestimmter Anlagenarten, die bei der Erarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, schon auf abstrakt-genereller Ebene zu reagieren. Die Abweichung erfolgt in diesem Fall für eine bestimmte Anlagenart in der Verordnung selbst. Für Betreiber und Vollzugsbehörden ergeben sich daraus im Genehmigungsverfahren keine Besonderheiten: Die Emissionsgrenzwerte sind so anzuwenden, wie sie in der Verordnung festgelegt worden sind.

§ 7 Abs. 1b Nr. 2 a) BImSchG eröffnet darüber hinaus eine weitere Möglichkeit, durch behördliche Entscheidung von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten abzuweichen. Denn auch der Verordnungsgeber kann die zuständigen Behörden ermächtigen, im Einzelfall von den in der Verordnung vorgegebenen Emissionsgrenzwerten abzuweichen. Eine behördliche Abweichungsentscheidung setzt voraus, dass wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre. Die Abweichung erfolgt in diesem Fall, um technischen Besonderheiten einer konkreten Anlage im Einzelfall Rechnung tragen zu können.

Letztlich sollte auch diese Abweichungsmöglichkeit in der Vollzugspraxis keine Schwierigkeiten bereiten, entspricht sie doch weitgehend dem geltenden Recht. Ausnahmen im Hinblick auf die Technik einzelner Anlagen konnten auch bislang nach den Ausnahmenvorschriften verschiedener Verordnungen zum BImSchG gewährt werden. So findet die bewährte Vorschrift des § 21 der bisherigen 13. BImSchV ihre fast wörtliche Entsprechung in § 26 der neuen 13. BImSchV und findet sich § 19 der alten 17. BImSchV beinahe wortgleich in § 24 der neuen 17. BImSchV wieder.

Aus § 7 Abs. 1b Nr. 2 Satz 2 und 3 BImSchG ergibt sich, dass auch bei Abweichungen die Emissionswerte aus den Anhängen der Richtlinie nicht überschritten werden dürfen.

3.4.2.2 § 12 Abs. 1b BImSchG

§ 12 Abs. 1b BImSchG sieht eine Abweichungsmöglichkeit für Fälle vor, in denen die Emissionsbegrenzungen in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG – insbesondere der TA Luft – festgelegt wurden und diese nicht mehr bindend ist, weil Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt wurden (Nr. 5.1.1 Abs. 5 der TA Luft) oder die Anlage nur ein einziges Mal in Deutschland existiert (Nr. 5.1.1 Abs. 6 der TA Luft). Die Behörde kann in diesen Fällen eine abweichende Regelung treffen, muss dies aber im Genehmigungsbescheid besonders begründen.

3.4.2.3 § 17 Abs. 2b BImSchG

Bei Bestandsanlagen kann die Behörde Emissionsgrenzwerte zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen auch nachträglich anordnen, wie sich aus § 17 Abs. 2a BImSchG und dem dortigen Verweis auf § 12 Abs. 1a BImSchG ergibt. Folgerichtig ermöglicht § 17 Abs. 2b BImSchG die Abweichung wiederum entsprechend den oben beschriebenen Vorgaben.

3.4.2.4 § 48 Abs. 1b BImSchG

Werden Emissionsbegrenzungen in Verwaltungsvorschriften – insbesondere also in der TA Luft – festgelegt, eröffnet § 48 Abs. 1b die oben bereits für § 7 Abs. 1b BImSchG beschriebenen Wege. Zum einen kann die Verwaltungsvorschrift selbst bereits Abweichungen enthalten, zum anderen kann sie der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eröffnen, aufgrund technischer Besonderheiten Ausnahmen zu gewähren.

3.4.2.5 Ausnahmemöglichkeiten nach § 57 Abs. 3 und 4 WHG

Ergänzung folgt

3.4.3 Sonderregelung für Zukunftstechnologien

Der deutsche Gesetzgeber hat die Option der IE-RL – Sonderregelungen für Zukunftstechnologien vorzusehen – aufgegriffen und im BImSchG an verschiedener Stelle befristete Ausnahmen von den grundsätzlich für Anlagen nach der IE-RL geltenden Vorschriften vorgesehen. Diese gelten in Fällen, in denen für maximal neun Monate Zukunftstechniken erprobt oder angewendet werden sollen. Entsprechende Ausnahmen können entweder in Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1b Nr. 1b BImSchG oder in Verwaltungsvorschriften nach § 48 Abs. 1b Nr. 1b BImSchG vorgesehen werden, oder die zuständige Behörde kann gem. § 12 Abs. 1b Nr. 2 BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen. Gleiches gilt nach § 17 Abs. 1b Nr. 2b BImSchG auch für nachträgliche Anordnungen der zuständigen Behörde, wie sie auf Grundlage von § 17 Abs. 1 BImSchG möglich sind. Sämtlichen Ausnahmeregelungen ist gemein, dass jeweils vorausgesetzt wird, dass die Anwendung der betreffenden Technik nach dem festgelegten Zeitraum (von insgesamt maximal neun Monaten) beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden. Allerdings gelten die in §§ 17 Abs. 1b S. 3, 48 Abs. 1b S. 3 BImSchG festgelegten Mindestanforderungen in jedem Fall. Danach dürfen die in §§ 17 Abs. 1b S. 1, 48 Abs. 1b S. 1 BImSchG für Zukunftstechnologien zulässigen weniger strengen Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Der Schutzgrundsatz des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG muss also immer eingehalten werden.

Um eine Technik als Zukunftstechnik klassifizieren zu können, muss es sich zunächst um eine „neue“ Technik für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ handeln.

Hierzu zählen nicht nur die Fälle der Erprobung einer grundlegend neuen (d.h. in dieser Form bislang nicht existenten) Technik. Vielmehr werden auch diejenigen Techniken erfasst, bei deren Übernahme eines bereits erprobten Verfahrens zunächst Modifikationen im Betriebsablauf erforderlich werden.

Damit eine Technik als Zukunftstechnik i.S. des BImSchG angesehen werden kann, muss diese nicht nur „neu“ sein, sondern es muss auch plausibel dargelegt sein, dass die Technik „*bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse*“ bieten könnte, als der bestehende Stand der Technik.

Grundsätzlich hat der Ordnungs- oder der Verwaltungsvorschriftengeber über eine Privilegierung von Zukunftstechniken zu entscheiden; er kann die Behörden insoweit entsprechend ermächtigen (vgl. § 7 Abs. 1b und § 48 Abs. 1b BImSchG neu). Im Übrigen können die Behörden über eine Privilegierung von Zukunftstechniken nur in dem Fall entscheiden, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht (vgl. § 48 Abs. 1a und 1b BImSchG neu).

3.4.4 Folgen bei Nutzung einer Abweichungsmöglichkeit

3.4.4.1 Im Bereich Immissionsschutzrecht

Wird im Einzelfall ein Abweichen von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten zugelassen, ist die Ausnahmeregelung einschließlich der Begründung im Internet öffentlich bekannt zu machen, § 10 Abs. 8a BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV. Außerdem bewertet die zuständige Behörde gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die Festlegung weniger strenger Emissionswerte bei jeder Überprüfung der Genehmigung erneut.

Die von Betreibern einer Anlage nach der IE-RL jährlich zu erstellende Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (tatsächliches Emissionsverhalten der Anlage) muss einen Vergleich mit den Emissionsbandbreiten aus den BVT-Schlussfolgerungen ermöglichen, soweit ein Emissionswert oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbreiten bestimmt wurde (§ 31 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

3.4.4.2 Im Bereich Wasserrecht

Ergänzung folgt

3.5 Überwachung

3.5.1 Anforderungen an die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungsanforderungen (§ 52 Absatz 1 BImSchG)

3.5.1.1 § 52 Absatz 1 Satz 5 BImSchG (Frist zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung)

Die Vorgabe für die Verwaltung, Genehmigungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, wenn wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, bestand bereits auch im bisher geltenden Recht.

§ 52 Absatz 1 Satz 5 BImSchG bestimmt nunmehr für diese Überprüfung bei Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen Fristen, innerhalb derer die Überprüfung stattzufinden hat.

Danach ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einhaltung der Genehmigung bei Anlagen nach der IE-RL innerhalb

von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sichergestellt ist. Auslöser für die Überprüfung ist also immer eine neue BVT-Schlussfolgerung mit neuen Vorgaben zur Haupttätigkeit. Die Regelung hat Bedeutung nur für den Fall, dass die Überprüfung der Genehmigung im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 3 BImSchG „erforderlich“ ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn Anforderungen in hinreichend konkreten Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG unmittelbar gegenüber Betreibern gelten. Die in den Rechtsverordnungen angepassten Emissionswerte gelten für betroffene Anlagenbetreiber unmittelbar. Auf Grund der grundsätzlich unmittelbaren Wirkung von Verordnungen wird dem Ordnungsgeber in § 7 Absatz 1a BImSchG vorgegeben, unverzüglich nach Erlass von BVT-Schlussfolgerungen über die Anpassung der Verordnung zu entscheiden und die erforderliche Altanlagenanierungsfrist (vier Jahre, ab Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung) vorzugeben.

Keine unmittelbare Wirkung ist gegeben, wenn Anforderungen an den Stand der Technik in der TA Luft geregelt sind oder wenn Regelungen in Verordnungen nach § 7 BImSchG einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Nach zeitnaher Überprüfung der TA Luft durch den Ausschuss TA Luft (TALA) und nach Aufhebung der Bindungswirkung durch das BMU überprüfen die Immissionsschutzbehörden, ob die Genehmigungen der Bestandsanlagen angepasst werden müssen. Die Anpassung erfolgt dann auf der Grundlage einer LAI-Vollzugshilfe, die zeitgleich mit der Aufhebung der Bindungswirkung durch das BMU veröffentlicht wird. Da diese Vollzugshilfen Anlagenbetreiber nicht unmittelbar binden, bedürfen sie eines Umsetzungsakts (einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG oder auf Antrag des Betreibers einer Aufnahme in eine Änderungsgenehmigung) durch die Immissionsschutzbehörde.

Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörde, die Anlagen zu ermitteln, die in den Anwendungsbereich der neuen BVT-Schlussfolgerungen fallen und deren Genehmigungen gegebenenfalls anzupassen sind. Eine Anzeigepflicht der Betreiber besteht nicht.

Ein Vollzug durch die Behörde ist nicht erforderlich, sofern der neue Stand der Technik von der Anlage bereits eingehalten wird.

3.5.1.2 § 52 Absatz 1 Satz 6 BImSchG (Überprüfung und Aktualisierung der aktuell erteilten Genehmigung)

Der neue § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG dient der Klarstellung, dass Satz 5 auch für Genehmigungen gilt, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind.

Es handelt sich um eine Regelung für eine Übergangszeit, weil die Behörden in laufenden Genehmigungsverfahren den jeweils aktuellen Stand der Technik nach dem geltenden innerstaatlichen Regelwerk anwenden müssen.

3.5.1.3 § 52 Absatz 1 Satz 7 und 8 BImSchG (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung bei Anwendung der Abweichungsklausel)

§ 52 Absatz 1 Satz 7 BImSchG ermöglicht ggf. eine Abweichung von den in Satz 4 bestimmten Fristen zur Anpassung der Genehmigungen und Einhaltung der geänderten Anforderungen wegen technischer Merkmale der Anlage, wenn die Einhaltung der 4-Jahres-Frist wegen dieser technischen Merkmale der Anlage unverhältnismäßig wäre. Technische Merkmale sind auch dann gegeben, wenn die erforderliche Anlagensanierung in der

verbleibenden Frist nicht durchgeführt werden kann (z.B. wegen der Dauer der Beschaffungszeit von Anlagenkomponenten oder wegen der tatsächlichen Dauer der Umrüstung der Anlage). Bei jeder Überprüfung ist eine erneute Bewertung der Anwendung der Abweichungsklausel hinsichtlich der Festlegung der Emissionsgrenzwerte durchzuführen.

3.5.2 Anforderungen an Überwachungspläne und Überwachungsprogramme (§ 52 Absatz 1b BImSchG und § 52a BImSchG)

3.5.2.1 § 52 Absatz 1b BImSchG (Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen nach § 52a BImSchG)

Mit § 52 Absatz 1b BImSchG werden „Überwachungspläne“ und „Überwachungsprogramme“ für Anlagen nach der IE-RL eingeführt. Die Einzelheiten zu den Umweltüberwachungsmaßnahmen werden in einem neuen § 52a BImSchG geregelt.

§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG dient der Konkretisierung des Umfangs der Überwachung.

Gegenstand der Überwachung sind dabei u.a. auch die ordnungsrechtlichen Anforderungen an ein betriebliches Umweltmanagement.

3.5.2.2 Überwachungspläne

Die Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für Anlagen nach der IE-RL durch die Verwaltung sowie die Anforderungen an die Überwachung in diesem Zusammenhang sind vor allem in § 52a BImSchG in der aktualisierten Form geregelt.

Die *anlagenübergreifenden* Überwachungspläne haben eine Bewertung der Umweltprobleme und Verfahren für die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung für alle Anlagen nach der IE-RL zu enthalten. Die Überwachungspläne dienen als Grundlage für die anlagenbezogenen Überwachungsprogramme. Unter dem Begriff „anlagenbezogen“ ist die konkrete Nennung einer Anlage mit Überwachungsturnus und Überwachungstermin in einem Programm der zuständigen Überwachungsbehörde zu verstehen. Die Überwachungsprogramme sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um Veränderungen im Anlagenbestand Rechnung zu tragen.

Die nunmehr verbindliche Systematisierung der Anlagenüberwachung erfolgt durch Aufstellung von übergreifenden Plänen und deren Aktualisierung sowie der Aufstellung anlagenbezogener Überwachungsprogramme mit Fristenvorgaben für die Vor-Ort-Besichtigungen der Anlagen anhand einer systematische Beurteilung der Risiken.

§ 52a Absatz 1 Satz 1 BImSchG legt den erforderlichen *Inhalt von Überwachungsplänen* fest. Es ist dabei, soweit erforderlich, sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die unterschiedlichen – medialen – Überwachungspläne koordinieren, um Synergien beim Vollzug der Überwachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz zu nutzen.

Überwachungspläne für Anlagen nach der IE-RL haben im Detail nach § 52a Abs. 1 S. 1 BImSchG Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass, sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

3.5.2.3 Überwachungsprogramme

Auf Grundlage der Überwachungspläne sind *anlagenbezogene* Überwachungsprogramme aufzustellen. In diesen sind die Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen für jede Anlage nach der IE-RL festzulegen, wobei für die Bestimmung der Zeiträume Kriterien festgelegt sind.

§ 52a Absatz 2 BImSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Überwachungspläne Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung erstellen, in denen auch die Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, für die Anlagen angegeben sind. Die Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richten sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken, die insbesondere anhand der dort bestimmten beispielhaften Kriterien zu erfolgen hat. Bei der Klassifizierung sind danach mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einschließlich des Umweltrisikos, die bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen durch den Betreiber sowie die Teilnahme am EMAS-System zu berücksichtigen. § 52a Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 BImSchG enthalten damit beispielhafte Kriterien („insbesondere“), die mindestens bei der Festlegung der Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen zugrunde zu legen sind.

§ 52a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG gewährleistet den bisherigen Umfang der Überwachung nach § 52 BImSchG. Nach § 52 BImSchG erstreckt sich die Überwachung bislang auf das Immissionsschutzrecht und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Dieser Grundsatz gilt durch die Formulierung „Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ BImSchG auch im Rahmen der Überwachungspläne und -programme, ohne zugleich die Überwachung auf bislang nicht von § 52 BImSchG erfasste Regelungen zu erstrecken.

Es kann bei der Vollzugspraxis der Länder bleiben, dass die Überwachung z.B. der bau- oder arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen den jeweiligen Fachbehörden überlassen wird und bei Verstößen gemeinsam mit der Immissionsschutzbehörde die Durchsetzung der entsprechenden Nebenbestimmungen veranlasst wird. Die zuständigen Überwachungsbehörden sind gehalten, in den jeweiligen Überwachungsprogrammen, alle relevanten Anlagen anhand der genannten und weiteren Kriterien dahingehend zu kategorisieren, wie häufig diese innerhalb des genannten Zeitraumes vor Ort zu überwachen sind.

Hinsichtlich anlagenbezogener Kriterien müssen besonders „riskante“ Anlagen demnach in einem einjährigen Rhythmus und eher unkritische Anlagen in einem dreijährigen Rhythmus

überwacht werden. Um dieses Überwachungssystem transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wurden von einigen Ländern bereits Systeme entwickelt, die diesem Anspruch genügen. Bei der Bestimmung des Überwachungsintervalls aufgrund der systematischen Beurteilung können beispielsweise in einem Modell folgende Gesichtspunkte angewendet werden:

- es werden maximal 3 Risikostufen vergeben,
- es wird eine Unterscheidung zwischen Wirkungs- (z.B. Lärm, Abwasser) und Betreiber- (z.B. Häufigkeit von begründeten Nachbarbeschwerden, Bereitschaft zur Regeleinhaltung) bezogenen Kriterien vorgenommen,
- jedes Kriterium wird anhand eines Punktesystems bewertet.

Sämtlichen Systemen ist gemein, dass die verschiedenen Kriterien einem Punktebewertungsschema unterzogen werden. Je nach Punktzahl erfolgt dann die Einteilung der konkreten Anlage anhand der Risikostufen nach § 52a Absatz 2 BImSchG in die Rubriken

- einjähriger Überwachungsrythmus,
- zweijähriger Überwachungsrythmus,
- dreijähriger Überwachungsrythmus.

Folgende Bewertungskriterien kommen zur Anwendung:

- Anlagenbezogene Umweltrelevanz,
- Relevanz Lärm,
- Relevanz Luft,
- Relevanz Abwasser,
- Relevanz Abfall,
- Relevanz Boden oder Grundwasser,
- Relevanz Anlagensicherheit,
- Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung,
- Häufigkeit von begründeten Nachbarschaftsbeschwerden,
- bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität,
- Bereitschaft zur Regeleinhaltung,
- Zertifizierung nach EMAS.

Erste Erfahrungen mit diesen Systemen haben gezeigt, dass sich die Ergebnisse der unterschiedlichen Systeme nur graduell unterscheiden.

Die Bewertung sollte so erfolgen, dass sich nicht über Mittelungseffekte o.ä. der weit überwiegende Teil der Anlagen allein im zweijährigen Überwachungsrythmus wiederfindet.

§ 52a Absatz 3 BImSchG legt in Satz 1 die Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen fest. Danach sind für Anlagen im Anwendungsbereich der IE-RL je nach ihrer Risikostufe Fristen von einem bis drei Jahren vorgesehen.

§ 52a Absatz 3 Satz 2 BImSchG regelt die Wiederholung der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigungsanforderungen.

§ 52a Absatz 4 BImSchG regelt die anlassbezogene Überwachung bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Da nicht jede Beschwerde eine Überwachungsmaßnahme durch die Behörde auslösen soll, muss es sich um eine substantiierte Beschwerde handeln. Die Behörden führen schon nach bisher geltendem Recht nach pflichtgemäßem Ermessen „Anlassüberwachungen“ durch, allerdings besteht nach der Neuregelung bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale die Pflicht zur Durchführung. Jedoch bestand in den nunmehr ausdrücklich geregelten Fällen - Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften - bislang bereits regelmäßig eine Pflicht zum Tätigwerden der Behörde (im Wege der Ermessensreduzierung), so dass keine Veränderung der Vollzugspraxis erfolgt.

Die Formulierung „Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen“ dient der Umsetzung von „ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen“, vgl. § 31 Absatz 3 BImSchG.

3.5.2.4 Überwachungsberichte, § 52a Absatz 5 BImSchG

Die Neuregelung verpflichtet die Behörde zur Erstellung eines Überwachungsberichts nach Durchführung einer regulären oder anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung. Dieser Bericht enthält die relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und die Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Notwendiger Inhalt dieser Dokumentation sind also die tatsächlichen Feststellungen vor Ort und die von der Behörde geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen. Die Zielrichtung der verstärkten Einbeziehung der *Öffentlichkeit* aus der IE-RL hat zur Folge, dass dieser Überwachungsbericht allgemeinverständlich und kurz sein sollte.

Des Weiteren darf der Überwachungsbericht keine schutzbedürftigen Angaben enthalten (personenbezogene Daten des Betreibers, seiner Mitarbeiter oder Dritter wie z.B. möglicher Beschwerdeführer; oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, vgl. die schutzbedürftigen Belange in § 9 Umweltinformationsgesetz Bund), es sei denn, der Berechtigte stimmt zu oder das Interesse an der Veröffentlichung überwiegt das Geheimhaltungsbedürfnis.

Der Überwachungsbericht muss an den jeweiligen Betreiber binnen 2 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung übermittelt und anschließend der Öffentlichkeit nach den landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

Der Betreiber nimmt den Überwachungsbericht zur Kenntnis; eine Zustimmung oder positive Stellungnahme ist nicht erforderlich. Er stimmt sich - falls erforderlich - mit der Behörde über Unklarheiten vor der Veröffentlichung des Berichts ab und setzt ihn ggf. betrieblich um. Bei den Maßnahmen zur betrieblichen Umsetzung der Schlussfolgerungen des Überwachungsberichts – soweit sie überhaupt erforderlich sind – handelt es sich um Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen, zu denen der Betreiber ohnehin verpflichtet ist.

Da der Überwachungsbericht den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung festhält, erfolgt auch nach betrieblicher Umsetzung und Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands keine inhaltliche Änderung hinsichtlich der getroffenen Feststellungen mehr. Festgestellte Mängel bleiben deshalb im Bericht enthalten und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, auch wenn der Betreiber diese vor oder nach Zugang des Überwachungsberichts umgehend abstellt, der Bericht wird nicht „auf Null gesetzt“. Allerdings ist im Rahmen der Zugänglichmachung des Berichts an die Öffentlichkeit ein

Hinweis auf abgestellte Mängel aufzunehmen, dem zu entnehmen ist, dass und welcher Mangel vorgelegen hat, dieser aber zwischenzeitlich abgestellt wurde. Auf zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung lediglich in die Wege geleitete Maßnahmen kann von der Behörde hingewiesen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Betreiber diese Maßnahmen danach noch abbricht.

Zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands bei festgestellten Verstößen gegen vollziehbare Auflagen oder Anordnungen kommen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Frage. Gegebenenfalls ordnet die Behörde die erforderlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen im Wege der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG an. Wenn der Verstoß gegen die Auflage, Anordnung oder Pflicht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, hat die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zu untersagen. Schließlich kommen Sanktionen bei entsprechenden Verstößen und / oder Pflichtverletzungen der Betreiber aus Straf- und Bußgeldrecht in Betracht.

Zu der Zugänglichmachung der Überwachungsberichte für die Öffentlichkeit vergleiche die Ausführungen 3.7.

3.6 Einbindung von Sachverständigen in der Überwachung von VAWS-Anlagen

Ergänzung folgt

3.7 Informationspflichten Veröffentlichung

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL haben neue Dokumentationspflichten eingeführt. Bei einigen dieser neuen Pflichten wurde festgelegt, in welcher Weise die Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Die neuen Regelungen im deutschen Umweltrecht ergänzen insofern das allgemeine Umweltinformationsrecht der Länder.

- § 52a Abs. 5 BImSchG hat nicht allein Bedeutung für die Pflicht zur Erstellung der Überwachungsberichte. Mit der Vorgabe einer Vier-Monats-Frist zur Zugänglichmachung des Berichts für die Öffentlichkeit bringt er auch zum Ausdruck, dass der Bericht bis dahin soweit abgeschlossen sein soll, dass dem Informationszugangsanspruch nicht mehr der Einwand, es handele sich um noch nicht aufbereitete Daten bzw. ein nicht abgeschlossenes Schriftstück (etwa aus § 8 Abs. 2 Nr.4 UIG des Bundes), entgegen gehalten werden kann.
- Gleiches gilt nach § 9 Abs. 5 IZÜV und § 22a Abs. 5 DepV für die nach diesen Vorschriften zu erstellenden Berichte über die Überwachung von Industriekläranlagen, Gewässerbenutzungen, die zu einer Industrieanlage gehören,

und planfeststellungsbedürftigen Deponien. Auch die Fertigung dieser Berichte ist innerhalb von vier Monaten nach der jeweiligen Vor-Ort-Besichtigung abzuschließen und nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

- Bei Erteilung einer Genehmigung oder bei Erlass einer nachträglichen Anordnung ergänzt die Pflicht zur Bekanntmachung stets auch über das Internet in § 10 Abs. 8a BImSchG und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - § 17 Abs. 14a Satz 4 BImSchG die überkommene Pflicht, dass der Bescheid oder die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen sind.
- Aus § 10 Abs. 8a BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ergibt sich, dass im Falle der Gewährung einer Ausnahme von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten auch die Ausnahmeregelung mitsamt den Gründen für die Abweichung über das Internet zugänglich zu machen ist.

Dort, wo keine weitergehenden Regelungen – wie Fristen für die Veröffentlichung oder Vorgaben zur Veröffentlichung im Internet - getroffen worden sind, gelten auch für die nach der IE-RL zu generierenden Umweltinformationen die allgemeinen Vorschriften der Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder. Aus diesen kann sich ergeben, dass die Informationen lediglich bereit gehalten und auf Antrag zugänglich gemacht werden müssen, diese können aber auch den Schluss zulassen, dass die Informationen von den Behörden aktiv und systematisch zu verbreiten sind. In diesem Fall erfolgt die Verbreitung antragsunabhängig, auf allgemein zugänglichen Wegen und in verständlicher Form, in der Regel also durch eine Veröffentlichung im Internet.

Letzteres wird etwa für die Überwachungspläne und –programme angenommen. Zwar trifft § 52a BImSchG keine Aussage darüber, wie diese zugänglich zu machen sind, allerdings liegt es nahe, anzunehmen, dass es sich bei den Überwachungsplänen und –programmen um Pläne und Programme im Sinne der Vorschriften der Länder-Umweltinformationsgesetze handelt, die den Mindestinhalt des aktiv und systematisch zu verbreitenden Informationsbestandes festlegen.

Gleiches ist wiederum für die nach § 9 IZÜV und § 22a DepV zu erstellenden Pläne und Programme für die Überwachung von Industriekläranlagen, Gewässerbenutzungen, die zu einer Industrieanlage gehören, und planfeststellungsbedürftigen Deponien anzunehmen. Auch diese sind zu den aktiv und systematisch zu verbreitenden Umweltinformationen zu zählen.

Auch der Ausgangszustandsbericht, auf den im Anhang ausführlich eingegangen wird, zählt zu den neu zu erstellenden Umweltinformationen. Dieser Bericht ist mit den Antragsunterlagen bzw. bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen und muss daher öffentlich zugänglich sein. Wie § 10 Abs. 8a BImSchG ausdrücklich klarstellt, muss er aber nicht über das Internet veröffentlicht werden.

3.8 *Auskunftspflichten der Betreiber*

3.8.1 *Neue Pflichten*

§ 31 BImSchG enthält neue Auskunftspflichten für den Betreiber von Anlagen nach der IE-RL. Sie beinhalten die Pflicht

- zur regelmäßigen Vorlage von Ergebnissen der Emissionsüberwachung (§ 31 Abs. 1 BImSchG) zur Mitteilung bei Verstößen gegen Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs.1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG (§ 31 Abs. 3) sowie
- zur Unterrichtung bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

Die Auskunftspflichten gelten ausschließlich für Anlagen nach der IE-RL.

3.8.1.1 Vorlagepflicht zur Überwachung, § 31 Abs. 1 BImSchG

Nunmehr besteht eine Pflicht für Betreiber zur jährlichen Vorlage von Zusammenfassungen aus der Emissionsüberwachung sowie von sonstigen für die Überwachung erforderlichen Daten gegenüber der zuständigen Behörde (oft auch als „Jahresbericht“ bezeichnet - § 31 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

Die neue jährliche Berichtspflicht des Betreibers umfasst „nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund einer Rechtsverordnung“ die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Nr. 1) sowie der sonstigen erforderlichen Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG (Nr. 2). Die Formulierung „nach Maßgabe ...“ bedeutet nicht etwa, dass bei Nichtvorliegen entsprechender Maßgaben die Berichtspflicht entfiere. Soweit entsprechende Maßgaben getroffen wurden, sind sie aber bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Berichtspflicht zu berücksichtigen. Messintervalle sind in der Berichtspflichtenregelung des § 31 BImSchG nicht vorgegeben; sie ergeben sich vielmehr aus allgemeinen Bestimmungen, die im Falle der TA Luft durch Nebenbestimmung im Bescheid umzusetzen sind oder im Falle von inhaltlich bestimmten Rechtsverordnungen unmittelbar gelten.

Die „Maßgabe“ verweist mit dem Begriff der Nebenbestimmungen insoweit nicht alleine auf die Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG (Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalte), sondern aus dem europarechtlichen Ansatz der IE-RL (insb. Art. 14) sind darunter mindestens auch Inhaltsbestimmungen zu zählen.

Bei den Ergebnissen der Emissionsüberwachung kann es sich um Ergebnisse aus kontinuierlicher oder diskontinuierlicher Überwachung handeln. Inhaltlich müssen diese Daten eine Aussage über die Einhaltung der Anforderungen im aktuellen Berichtszeitraum ermöglichen.

Neue Messverpflichtungen des Betreibers sind mit der Regelung nicht verbunden. Wie im vorstehenden Absatz zum Ausdruck gebracht, wird aber in vielen Fällen alleine die Übermittlung der Messberichte nicht ausreichen, um die Berichtspflicht zu erfüllen. Hier bedarf es einer Abstimmung zwischen Behörde und Betreiber im Einzelfall hinsichtlich weiterer erforderlicher Informationen, um der Behörde ein ausreichendes Maß an Sicherheit bei der Bewertung des Emissionsverhaltens der Anlage zu geben.

Zweck des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BImSchG ist es, die Behörde in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Nicht erfasst von der Pflicht zur Vorlage von Daten sind dagegen Festlegungen im Genehmigungsbescheid, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ergeben. Es gibt keine Vorlagepflicht hinsichtlich rein baurechtlicher Festlegungen (etwa Brandschutzkonzepte oder brandschutzrechtliche Auflagen), Regelungen zum Arbeitsschutz, zum Hochwasserschutz, zur Sicherheit der Luftfahrt oder zum Veterinärrecht. Gleiches gilt für Festlegungen an die Errichtung der Anlage, weil sich diese mit dem Bau „aufgezehrt“ haben.

Satz 2 enthält darüber hinaus inhaltliche Anforderungen an die zu übermittelnden Daten. Die zu übermittelnden Daten hat der Betreiber dabei bereits wegen geltender Messvorschriften (vgl. §§ 16, 18 und 19 der 13. BImSchV, §§ 12 und 14 der 17. BImSchV, Nummern 5.3.2.4 und 5.3.3.5 TA Luft) zu erheben.

Nach Satz 2 ist die Übermittlung nicht erforderlich und entbehrlich, soweit die erforderlichen Angaben der Behörde bereits nach anderen Vorschriften vorzulegen sind oder aus anderen Gründen vorliegen. Die Vorlagepflicht kann sich dabei aus einer (konkreten) Rechtsverordnung (vgl. etwa § 16 Abs. 2 und § 18 der 13. BImSchV) ergeben. Informationen, die einen Bericht entbehrlich machen, können sich aus den Ergebnissen von behördlichen Überwachungen durch Vor-Ort-Besichtigungen und entsprechende Prüfberichte nach § 52a BImSchG oder durch andere Maßnahmen der Regelüberwachung nach § 52 BImSchG sowie eventuellen Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG bzw. Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG ergeben. Diese können gegebenenfalls auch eine Indikation geben, ob sich durch Änderungen in der Anlagenfahrweise, durch geänderte Einsatzstoffe oder andere Feuerungstechniken bzw. Brennstoffe das Emissionsverhalten der Anlage signifikant ändern könnte.

Die zuständige Behörde hat nach den Neuregelungen die Berichte des Betreibers entgegenzunehmen, sie ggf. näher zu hinterfragen und anschließend zu bewerten. Eine Pflicht zur Bewertung ergibt sich bereits aus § 52 Abs. 1 BImSchG. Alleine aus der fehlenden Erwähnung der Bewertungspflicht (wie sie in § 31 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 1a BImSchG für einen speziellen Fall ausdrücklich geregelt ist) kann die Pflicht der Behörde zur Überprüfung der von den Betreibern eingereichten Daten nicht verneint werden; dies würde anderenfalls auch dem Sinn der Berichtspflicht zuwider laufen.

Dabei ist es der Behörde unbenommen, die entsprechenden Pflichten des Betreibers zu Inhalt und Umfang durch Verwaltungsakt zu konkretisieren. Damit kann der Problematik bei Bestandsanlagen mit einer komplexen Genehmigungshistorie begegnet werden, dass der Betreiber mit erheblichem Arbeitsaufwand die Daten aus einer Vielzahl von Verwaltungsakten - Genehmigungsbescheid(en), Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG, nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG und Unterlagen zu Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG - zusammenzutragen und materiell abzugleichen hat. Im Einzelfall kann es im beiderseitigen Interesse von Betreiber und Behörde liegen, die Pflichten zu konkretisieren.

Satz 3 enthält eine Sonderregelung, soweit nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechts ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt wird. In diesen Fällen muss die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 so erfolgen, dass ein Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten möglich ist.

3.8.1.2 Mitteilungspflicht bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen, § 31 Absatz 3 BImSchG

§ 31 Abs. 3 BImSchG enthält eine Pflicht für Betreiber von Anlagen nach der IE-RL, bei Nichteinhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 12 BImSchG unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen hat eine Anzeige nur zu erfolgen, wenn wesentliche Anforderungen des Immissionsschutzrechts verletzt sind, wie der Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verdeutlicht.

Wenn in diesen Fällen die Nichteinhaltung der Genehmigungsanforderungen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise stillzulegen. Insoweit handelt es sich bei Satz 2 allerdings nur um eine Klarstellung, da bereits nach bisher geltendem Recht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu einer Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich des Untersagungsermessens nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BImSchG geführt hat.

3.8.1.3 Unterrichtungspflicht bei Ereignissen, § 31 Absatz 4 BImSchG

Unter „Ereignissen“ im Sinne von § 31 Abs. 4 BImSchG sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen, insbesondere solche, die nicht unmittelbar zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führen oder bei denen keine gefährlichen Stoffe beteiligt sind.

3.8.2 Vollzug

3.8.2.1 Verwaltungsrecht

Zur Konkretisierung der neuen Vorlagepflichten können zukünftig entsprechende Auflagen in die Genehmigungen von Anlagen nach der IE-RL aufgenommen werden, soweit nicht die entsprechenden Pflichten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften bereits bestehen. Im letzteren Fall reicht ein Hinweis in der Genehmigung.

Die Nichteinhaltung der Berichtspflichten kann sich im Rahmen der Risikobewertung bei der Aufstellung der Überwachungsprogramme nach §§ 52, 52a BImSchG auswirken sowie ggf. Auslöser von (anlassbezogenen) Überwachungsmaßnahmen nach § 52a Absatz 4 BImSchG sein.

3.8.2.2 Mögliche Einwendungen der Betreiber

Auskunftsverweigerungsrechte (vgl. dazu auch § 52 Abs. 5 BImSchG) kann der auskunftspflichtige Betreiber seiner Auskunftspflicht in aller Regel nicht entgegenhalten.

Insbesondere die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die ernsthafte Möglichkeit der Einleitung entsprechender Verfahren besteht, zudem muss der Auskunftsverpflichtete sein Auskunftsverweigerungsrecht ausdrücklich geltend machen. Die bloße Unterlassung der Mitteilung, Unterrichtung bzw. Anzeige durch den Betreiber wird also nicht davon umfasst.

Macht der Betroffene aber sein Auskunftsverweigerungsrecht ausdrücklich geltend, wird die Behörde dies sinnvoller Weise zum Anlass einer anderweitigen anlassbezogenen Überwachungsmaßnahme (s.o.), etwa einer Vor-Ort-Kontrolle, machen.

3.9 Übergangsvorschrift

3.9.1 § 67 Absatz 5 BImSchG

§ 67 Absatz 5 BImSchG enthält eine Übergangsvorschrift für bestehende Anlagen. Im Sinne des § 67 Absatz 5 BImSchG sind dies Anlagen,

1. die sich vor dem 7. Januar 2013 in Betrieb befanden,
2. für die vor dem 7. Januar 2013 eine Genehmigung erteilt worden ist, oder
3. für die vor dem 7. Januar 2013 vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist.

Bestehende Anlagen, die bereits unter den Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie (RL 2008/1/EG) gefallen sind, müssen die neuen Anforderungen ab dem 7. Januar 2014 einhalten (§ 67 Absatz 5 Satz 1 BImSchG).

Bestehende Anlagen, die nicht unter den Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie gefallen sind, müssen die neuen Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 einhalten (§ 67 Absatz 5 Satz 2 BImSchG); insbesondere sind folgende Anlagenarten der 4. BImSchV sind erfasst:

- Anlagen nach Nr. 1.14.2.1, 1.14.3.1, 5.3 und 6.3.1 sowie
- Anlagen nach Nr. 7.4.1.1, 7.28.1.1, 7.31.1.1, 7.31.2.1, 7.31.3.1 und 7.34.1 soweit die Anlagen aufgrund ihrer Produktionskapazität nach der neuen Mischungsregel erstmals genehmigungsbedürftig werden.

Von § 67 Absatz 5 BImSchG unberührt bleibt die Pflicht zur Anzeige einer erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 67 Absatz 2 BImSchG.

3.9.2 § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV

Im Falle einer Änderung einer bestehenden Anlage besteht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts erst bei Änderungen ab dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Juli 2015 (§ 67 Absatz 5 BImSchG). § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV enthält darüber hinaus eine spezielle Übergangsvorschrift. Soweit in einer bestehenden Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 7. Januar 2014 (für Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterlagen) bzw. nach dem 7. Juli 2015 (für Anlagen, die nicht der IVU-Richtlinie unterlagen, s.o.) ein Ausgangszustandsbericht hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen, unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Die zuständige Behörde hat nach dem 7. Januar 2014 Änderungsanträge für Anlagen nach der IE-RL dahingehend zu überprüfen, ob vom Antragsteller ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

3.9.3 § 107 WHG

Ergänzung folgt

3.9.4 § 17 IZÜV

Ergänzung folgt

3.10 Rückführungspflicht

Ergänzung folgt

4 1. Artikelverordnung

4.1 4. BImSchV

4.1.1 Zum Regelungsteil der 4. BImSchV

§§ 1 und 2 der 4. BImSchV beinhalten Anpassungen, die aufgrund der veränderten Struktur des Anhangs 1 bzw. der darin enthaltenen Anlagenarten erforderlich sind. An den materiell-rechtlichen Wertungen und Begrifflichkeiten, z.B. Definition der Nebeneinrichtung oder der gemeinsamen Anlage, oder an der grundsätzlichen Konzeption der Zuordnung von Anlagen zu den Verfahrensarten (§ 2 der 4. BImSchV) ändert sich nichts.

Neu ist in § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV die Freistellung vom Genehmigungserfordernis für Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr sichergestellt hat.

Der § 3 der 4. BImSchV erläutert die Kennzeichnung für Anlagen nach der IE-RL im Anhang 1. Eine darüber hinausgehende Regelung wird durch § 3 der 4. BImSchV nicht getroffen.

4.1.2 Zu den Anhängen der 4. BImSchV

4.1.2.1 Die neue Systematik des Anhangs 1

Aufgegeben wurde die Festlegung des Genehmigungsverfahrens durch Zuordnung der Anlagenarten zu Spalten des Anhangs, das erforderliche Verfahren wird künftig explizit durch entsprechende Kennzeichnung festgelegt. Die Bezeichnung der Anlagenarten und ihre Reihung im Anhang 1 blieb dabei, ebenso wie die Überschriften der Anlagengruppen (z.B. Ziff. 8 „Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“) weitgehend unverändert.

Der neue Anhang der 4. BImSchV weist eine Gliederung in vier Spalten auf:

In Spalte a findet sich die numerische Bezeichnung des Anlagentyps innerhalb der Anlagengruppe (z.B. Ziff. 7.3.1.1; zur Vollständigkeit der Anlagenbezeichnung vgl. Legende zu Spalte b im Vorspann zum Anhang 1). Diese Struktur ist an die des Anhangs zum UVPG angelehnt; die Systematik der ersten beiden Gliederungsebenen entspricht weitgehend der bisherigen Nummerierung der 4. BImSchV; damit bleiben auch die Bezüge zu Kapitel 5.4 der TA Luft weitgehend erhalten.

Spalte b beinhaltet die Anlagenbeschreibung (z.B. „Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“).

In Spalte c ist die Verfahrensart für die jeweilige Anlage angegeben. Dort findet sich, je nach durchzuführendem Verfahren, entweder ein „G“ oder ein „V“. Anlagen, die mit „G“ versehen sind, erfordern die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach §10 BImSchG, d.h. eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Kennzeichnung der Anlage mit „V“ bedeutet, dass der Erteilung einer Genehmigung grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG, Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, vorangeht. Zu beachten ist, dass gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c 4. BImSchV auch solche Anlagen im förmlichen Verfahren zu genehmigen sind, die zwar in Spalte c mit einem „V“ gekennzeichnet sind, bei denen aber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

nach §§ 3 a-f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) integraler Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Diese Regelung entsprechend bisherigem Recht; Gleiches gilt für Anlagen, die sich aus „G“-Anlagen und „V“-Anlagen zusammensetzen.

Spalte d ist für die gesonderte Kennzeichnung für Anlagen nach der IE-RL vorgesehen, die durch ein „E“ erfolgt. Alle Anlagen, die mit einem „E“ versehen sind, sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Sie sind folglich zusätzlich in Spalte c mit einem „G“ bezeichnet. Da bestimmte Anlagen in Spalte c eine „G“-Kennzeichnung aufweisen, ohne in Spalte d ein „E“ zu enthalten, gibt es dementsprechend Anlagen, die zwar in einem förmlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen sind, den Anforderungen der IE-RL aber nicht unterliegen.

Dem anlagenbezogenen Anhang 1 der 4. BImSchV vorangestellt ist eine Mischungsregel. Dies wurde erforderlich, da die IE-RL in Nr. 6.4 Buchstabe b Ziff. iii die Mischungsregel für den gemeinsamen Einsatz von tierischen und pflanzlichen Rohstoffen bei der Nahrungs- und Futtermittelherstellung einführt. Zur Anwendung kommt die Mischungsregelung bei den Ziffern 7.4, 7.28, 7.31 und 7.34 des Anhangs 1. Dort wird auf die Beachtung der Mischungsregel explizit mit einem fettgedruckten P verwiesen. Bei der Mischungsregel handelt es sich um eine mathematische Formel, mit deren Hilfe die für das Genehmigungserfordernis maßgebliche Produktionskapazität P beim Einsatz tierischer und pflanzlicher Rohstoffe berechnet wird. Bestimmender Gleichungsparameter ist der gewichtsprozentuale Anteil der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen.

Beispiel zur Darstellung der neuen Struktur

Bisherige 4. BImSchV:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
1.13	-	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen, die eine Gasmenge mit einem Energieäquivalent von 1 MW oder mehr erzeugen können
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	-

IE-RL Anhang I:

1.4	Vergasung oder Verflüssigung von
a)	Kohle
b)	anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr

Struktur der neuen 4. BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anl. gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU	Nur redaktionell: Geltende 4. BImSchV	
				Sp. 1	Sp. 2
a	b	c	d		
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von				
1.14.1	Kohle,	G	E	1.14	
1.14.2	bituminösem Schiefer, entsprechend einem Energieäquivalent von				
1.14.2.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E	1.14	
1.14.2.2	weniger als 20 Megawatt,	G		1.14	
1.14.3	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von				
1.14.3.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E		1.13
1.14.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt;	V			1.13

Erläuterung:

G – Verf. mit Öffentlichkeit **V** – Vereinfachtes Verf. **E** – Anhang I RL

Farbcodes: **UVP** - **IE-RL** - **nat. Anpassung / Restrukturierung**

Farbcodes in Spalte b und Verweise auf geltende 4. BImSchV nur redaktionell

4.1.2.2 Zu einzelnen Anlagenbeschreibungen des Anhangs 1

Die Anlagenbezeichnungen im Anhang 1 der 4. BImSchV stellen im Wesentlichen Anpassungen an die Vorgaben der IE-RL dar. Darüber hinaus werden Klarstellungen und Änderungen vorgenommen, die sich aus der Anwendung des alten Rechts als geboten erwiesen haben. So dient z.B. die neu gefasste Ziff. 8.13 der Abgrenzung zu Ziff. 8.12, die in der Vergangenheit Anlass zu Diskussionen gab.

Die Anpassungen an die IE-RL und die Weiterentwicklung des nationalen Rechts führten dazu, dass eine Reihe von Anlagen neu in den Katalog der 4. BImSchV aufgenommen wurde. Beispielhaft seien hier nur Anlagen zur Herstellung von PVC-Folien durch Kalandrieren unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Zusatzstoffen mit einer Kapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr (Ziff. 5.12); Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen mit einer jährlichen Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr (Ziff. 6.4) oder Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxidströmen (Ziff. 10.4) genannt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird im Folgenden auf einige besondere Aspekte einzelner Ziffern der neuen 4. BImSchV eingegangen.

Die Ausweisung der Verfahrensart „G“ nach Ziff. 1.6.1 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit mehr als 20 Windkraftanlagen trägt der obligatorischen UVP-Pflicht derartiger Anlagen Rechnung.

Ziff. 7.12.1.3 trägt dem Bedürfnis nach Einrichtungen zur Einäscherung von Kleintieren und deren Abgrenzung von Anlagen nach Ziff. 8.1 Rechnung.

Ziff. 10.3 stellt sicher, dass auch bei einer Auslagerung bestimmter Anlagenteile oder Verfahrensschritte die immissionsschutzrechtlichen Pflichten und Anforderungen unverändert bestehen bleiben. Dieser Aspekt hat besondere Bedeutung bei Industrie- oder Gewerbeparks, wo solche unternehmerischen Entscheidungen häufig festzustellen sind.

4.1.2.3 Zu Anhang 2

Als Anhang 2 zur 4. BImSchV wird eine Stoffliste angefügt, die die Genehmigungsbedürftigkeit und die Genehmigungstatbestände nach Ziff. 9.3 konkretisiert. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Bündelung von bisher einzelnen Ziffern zugeordneter Lagertatbestände. Die Zuordnung zu den Verfahrensarten „G“ oder „V“ erfolgt je nach den in der Anlage gehandhabten Stoffen in Verbindung mit der Lagerkapazität.

4.2 9. BImSchV

Ergänzung folgt

4.3 IZÜV

Ergänzung folgt

5 Besondere wasserrechtliche Fragestellungen

Ergänzung folgt

6 Deponieverordnung

6.1 Grundsätzliches

Errichtung und Betrieb von Deponien unterliegen den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung. Dies betrifft sowohl die obligatorisch planfeststellungsbedürftigen Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 Tonnen als auch Deponien für Inertabfälle und s.g. unbedeutende Deponien unterhalb der genannten Kapazitätsgrenzen.

Die Pflicht, Maßnahmen bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu ergreifen (§ 12 Abs. 6 DepV), die erweiterten Informationspflichten (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 Abs. 7 DepV) und die Pflicht der zuständigen Behörde, die Deponiezulassung zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben, wenn von der Deponie ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder neue Vorschriften dies erfordern (§ 22 Satz 2 DepV) gelten gleichermaßen.

Die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Antrages auf Planfeststellung (§ 21a neu DepV) gelten für alle Deponien, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Dies schließt somit im Einzelfall auch Inertabfalldeponien ein, bei denen aufgrund der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls die UVP-Pflicht gegeben ist, sowie die s.g. unbedeutenden Deponien, bei denen die UVP-Pflicht sich aufgrund der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls ergibt.

Die Pflicht zur Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen (§ 22a DepV) gilt dagegen aufgrund der ausdrücklichen Einschränkung in § 47 Abs. 7 Satz 2 KrWG nicht für Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder weniger haben. Es kann von der zuständigen Behörde jedoch entschieden werden, die Überwachung dieser unbedeutenden Deponien und Inertabfalldeponien in die Regelungen der Überwachungspläne nach § 22a DepV einzubeziehen, um die Deponieüberwachung zusammengefasst in einem umfassenden Konzept zu regeln.

Für Deponien ist ein expliziter Ausgangszustandsbericht nicht zu erstellen; s. dazu oben Ziff. 2.2. Der Sache nach wird einerseits davon ausgegangen, dass mit den standortbezogenen Voruntersuchungen und den mit dem Genehmigungsantrag nach § 19 DepV einzureichenden Unterlagen einem Ausgangszustandsbericht in der Tiefe entsprechende Betrachtungen bereits anzustellen sind. Andererseits und insbesondere ist eine Deponie ein auf Dauer angelegtes Bauwerk, das im Regelfall gemäß seiner Bestimmung, der dauerhaften umweltverträglichen Ablagerung von Abfällen zur Ausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf, nicht wieder zurückgebaut wird. Deponien unterliegen bis zum Ende der Betriebsphase, also der endgültigen Stilllegung definiert durch die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG, den Vorgaben für die Überwachung und den Berichtspflichten nach § 47 Abs. 7 und 8 KrWG in Verbindung mit den jeweiligen Regelungen der DepV. Hiervon unbenommen bedürfen Deponien in der Nachsorgephase weiterhin einer Überwachung und eines Monitoring in einem angemessenen Umfang, der sich nach den speziellen Vorgaben der Deponieverordnung (insb. § 11) richtet.

Für Deponien werden die einschlägigen technischen Anforderungen aus der Deponierichtlinie durch die Deponieverordnung auf Grundlage des KrWG abschließend konkretisiert. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der materiellen Standards für Deponien nicht in BVT-Merkblättern bzw. Schlussfolgerungen, sondern abschließend auf Ebene der Deponierichtlinie.

6.2 Unterrichtungspflichten

§ 12 Abs. 6 DepV bestimmt, dass, neben der unverzüglichen Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 4 DepV, bei allen Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Begrenzung und zukünftigen Vermeidung vom Deponiebetreiber eigenständig zu ergreifen sind. Des Weiteren hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu prüfen und zu beurteilen. Der Deponiebetreiber ist durch Anordnung oder Änderung der Zulassung zu verpflichten, diese sowie alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

Unter „Ereignisse“ sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit werden definiert in § 15 Abs. 2 KrWG, wobei die dortige Aufzählung nicht abschließend ist. Als „erheblich“ können Beeinträchtigungen dann angesehen werden, wenn die Auswirkungen auf die Schutzgüter mehr als geringfügig und kurzzeitig sind. Beispielsweise, wenn nicht nur die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder einer Gewässerverunreinigung besteht, sondern diese tatsächlich eingetreten ist.

Die Unterrichtungspflichten des Deponiebetreibers nach § 13 Abs. 4 DepV werden ergänzt um die Nummer 3, wonach die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten ist über Feststellungen, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden.

Hier kommen Verstöße gegen alle Arten von Anforderungen der Zulassung in Betracht, die nicht bereits durch die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 abgedeckt sind, wie Abweichungen vom Annahmeverfahren, von den Einbauvorschriften und von sonstigen geforderten betrieblichen Maßgaben sowie Überschreitungen der Zuordnungswerte, nicht durchgeführte Mess- und Kontrollmaßnahmen usw. Regelmäßig dürfte sich hieraus die Notwendigkeit behördlicher Maßnahmen ergeben wie Vor-Ort-Termin, nachträgliche Anordnung mit Fristsetzung zur Einhaltung der Zulassungsanforderungen, Prüfung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und weiterer ordnungsrechtlicher Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs.

Weite Bereiche der Pflicht zur Informationsübermittlung nach § 13 Abs. 7 DepV (Prüfung der Einhaltung des Standes der Technik) werden bereits mit der Abgabe von Jahresberichten (§ 13 Abs. 5 i.V.m. Anhang 5 Nr. 2 DepV) erfüllt. Die neue Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit, bei Bedarf im konkreten Einzelfall über die bereits umfassenden Inhalte der Jahresberichte hinaus weitere im Einzelfall für erforderlich gehaltene Informationen anzufordern. Die Behörde ist in § 13 Abs. 7 DepV nicht an einen bestimmten Termin gebunden, während die Jahresberichte grundsätzlich zum 31. März vorzulegen sind.

6.3 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Regelung ist eine Ergänzung zu den nach § 38 Abs. 1 KrWG anzuwendenden Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz. Neu ist die Verpflichtung, Entscheidungen über die Zulassung oder die Stilllegung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie über das Medium Internet bekanntzugeben. Im VwVfG sind nach wie vor amtliche Veröffentlichungsblätter und örtliche Tageszeitungen vorgesehen.

6.4 Beachtung des Standes der Technik

§ 22 DepV bedeutet, dass, neben der alle vier Jahre vorzunehmenden Überprüfung der Beachtung des Standes der Technik, die Deponiezulassung aus besonderem Anlass ergänzend im Hinblick auf die genannten Erfordernisse (verursachte Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, Betriebssicherheit, neue umweltrechtliche Vorschriften) zu prüfen ist.

Konkret geht es dabei um zwei Aspekte:

- Sind die Anforderungen an den Deponiebetrieb am konkreten Standort weiterhin ausreichend, um das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten?

Dies ist anhand der vom Deponiebetreiber vorzulegenden Dokumentationen, Erkenntnissen aus der regelmäßigen Überwachung sowie weiteren Informationen der zuständigen Behörden zu beurteilen.

- Entspricht die Deponiezulassung noch in allen Punkten dem eventuell fortgeschriebenen Stand der Technik?

Möglicherweise sind Regelungen in der Deponiezulassung enthalten, die inzwischen durch Änderungen des Deponierechts nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, bspw. hinsichtlich des Annahmeverfahrens, der Beurteilung von Kontrolluntersuchungen oder der Vorgaben zur gemeinsamen Ablagerung verschiedenartiger Abfälle. Im Bedarfsfall hat die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen nach dem geltenden Recht zu erlassen oder Änderungen der Zulassung vorzunehmen.

6.5 Überwachungspläne und -programme

Nach § 47 Abs. 7 Satz 1 und 2 KrWG sind für alle zulassungsbedürftigen Deponien mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder weniger haben von den zuständigen Behörden Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen. Zur Überwachung gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie (§ 47 Abs. 7 Satz 3).

Entsprechend §§ 52, 52a BImSchG ist nach § 47 Abs. 7 Satz 1 KrWG nicht ausgeschlossen, dass es einen gemeinsamen Überwachungsplan für Deponien und BImSchG-Anlagen geben kann. Für die beiden Anlagenarten sind allerdings aufgrund ihrer unterschiedlichen typischen Umweltauswirkungen und -risiken jeweils spezifische Erwägungen anzustellen.

Die Überwachungsprogramme sind abweichend zu den Überwachungsplänen immer anlagenscharf aufzustellen (s. unten).

Nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DepV hat eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Zusammenhang mit Deponien im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsplans zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft sowie Lärm und das Landschaftsbild einzubeziehen. Die Regelungen erstrecken sich nicht auf die Nachsorgephase.

Bei der Aufstellung konkreter Umweltüberwachungsprogramme ist nach Anlagentypen zu unterscheiden. Innerhalb der Programme ist anlagenscharf zu differenzieren; dies ergibt sich

aus den Anforderungen nach § 22a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 DepV, im Übrigen bereits auch aus § 47 Abs. 7 KrWG.

Anders als in § 52a BImSchG ist in § 22a Abs. 3 DepV bereits ein Maximalabstand für Vor-Ort-Besichtigungen in Abhängigkeit der Deponieklasse vorgegeben (1 Jahr bei DK III und IV, 2 Jahre bei DK II, 3 Jahre bei DK I). Sofern im Einzelfall aufgrund der Betrachtungen nach § 22a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 DepV keine besondere Veranlassung besteht, ist eine kürzere Frequenz nicht erforderlich.

Weiterführende allgemeine Hinweise zu Überwachungsplänen und –programmen sind Kapitel 3.4 zu entnehmen.

§ 22a Abs. 4 DepV beschreibt die anlassbezogene Überwachung; eine Vor-Ort-Besichtigung ist hier nicht explizit erwähnt, dürfte aber im Regelfall angesichts der Anforderungen aus § 47 Abs. 7 Satz 3 KrWG zweckmäßig und geboten sein. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen“ im Hinblick auf Beschwerden ist weitgehend synonym zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verstehen.

6.6 Überwachungsberichte

Bei der Abfassung des Überwachungsberichts nach § 22a Abs. 5 DepV ist darauf zu achten, dass möglicherweise Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betroffen sein könnten. Hier ist entsprechend den Vorschriften zu Umweltinformationen ggf. eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des betroffenen Betriebes und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit erforderlich.

Im Hinblick auf Verständlichkeit und Vollständigkeit bietet es sich an, im Rahmen der Erstellung der Überwachungsprogramme den Aufbau der Überwachungsberichte vorzugeben. Hinsichtlich Art und Umfang des Berichts wird auf die Ausführungen dieser Arbeitshilfe im Kapitel 3.4.3.4 Überwachungsberichte verwiesen.

Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser